

**Forschungsverein
des
Instituts für Mikroelektronik Stuttgart e.V.**

S A T Z U N G

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Forschungsverein des Instituts für Mikroelektronik Stuttgart e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart; er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden.*)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*) nach Beschluss in der MV vom 17.06.2010, eingetragen am 14.03.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 4002

Forschungsverein des Instituts für Mikroelektronik Stuttgart e.V.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, die Forschung und Entwicklung im Institut für Mikroelektronik Stuttgart ideell und materiell zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er füllt diese Zwecke insbesondere durch die Sammlung von Spenden und Geldmitteln, die ausschließlich für die Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch das Institut für Mikroelektronik Stuttgart zu verwenden sind.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*) nach Beschluss in der MV vom 17.06.2010, eingetragen am 14.03.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 4002

Forschungsverein des Instituts für Mikroelektronik Stuttgart e.V.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Firmen, Verbände und andere natürliche und juristische Personen sowie sonstige Förderer des Instituts als Mitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig ist
 - b. durch Ausschluss. Ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
4. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben beim Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Beiträge und Zuwendungen

1. Der Verein erhebt Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder können über ihre Beiträge hinaus Geldzuwendungen leisten, die als Beiträge im Sinne des §7 Abs. 4 zählen.

*) nach Beschluss in der MV vom 17.06.2010, eingetragen am 14.03.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 4002

Forschungsverein des Instituts für Mikroelektronik Stuttgart e.V.

§5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der im Innenverhältnis die Stellvertreter in der nach Abs. 1 festgelegten Reihenfolge nur insoweit Gebrauch machen, als der Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung abberufen.
5. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

*) nach Beschluss in der MV vom 17.06.2010, eingetragen am 14.03.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 4002

Forschungsverein des Instituts für Mikroelektronik Stuttgart e.V.

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als oberstes Vereinsorgan für alle Angelegenheiten zuständig und kann entsprechende Beschlüsse fassen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der einzelnen Mitglieder zu erfolgen.
4. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach Höhe der Beiträge im laufenden Geschäftsjahr. Beiträge bis zur Höhe von 500,00 € ergeben eine Stimme. Jede weiteren 500,00 € Beitrag ergibt eine zusätzliche Stimme. Jedes Mitglied hat höchstens zehn Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Mitglieder mit mindestens der Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Stimmenübertragung ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen und von zwei Drittel aller Stimmen erforderlich.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands.

*) nach Beschluss in der MV vom 17.06.2010, eingetragen am 14.03.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 4002

Forschungsverein des Instituts für Mikroelektronik Stuttgart e.V.

§8 Niederschrift

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, übernimmt der Vorstand die Liquidation.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist dem Institut für Mikroelektronik Stuttgart zu übertragen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*) nach Beschluss in der MV vom 17.06.2010, eingetragen am 14.03.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 4002